

Einladung zur XXIII. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **27 (1930)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837371>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis 10 Cts. pro m/m Zeile.

27. Jahrgang

1. Mai 1930.

Nr. 5

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Einladung

zur

XXIII. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz auf Montag, den 19. Mai 1930,
9¼ Uhr vormittags, im Rathausaal in Brugg (Aargau).

Traktanden:

1. Eröffnung durch den Präsidenten der ständigen Kommission.
2. Bestellung des Tagesbureaus und Begrüßung der Versammlung durch den Tagespräsidenten: Regierungsrat Schibler, Aarau.
3. Referat von Armeninspektor Keller, Basel, über den 25jährigen Bestand der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
4. Referat von Nationalrat Sunziker, Zofingen, über: Der Bund und die interkantonale Armenpflege.
5. Rechnung pro 1929 und Revisorenbericht.
6. Allfälliges.

Im Mai 1905 trat die Armenpfleger-Konferenz zum erstenmal im Rathausaal in Brugg zusammen. Sie kann also auf eine 25jährige Tätigkeit im Dienste der Verbesserung der Armenfürsorge zurückblicken. Dieser Tatsache soll an der Gründungsstätte gebührend gedacht werden. Daneben wird aber die Konferenz noch die aktuelle Frage der Beteiligung des Bundes an der interkantonalen Armenpflege beschäftigen. Wir wünschen um dieser beiden Traktanden willen eine recht zahlreiche Beteiligung an der Versammlung in Brugg.

Für die ständige Kommission:

Der Präsident: Fr. Keller, Armeninspektor, Basel.

Der Aktuar: A. Wild, a. Pfarrer, Zürich 2, Richard Wagnerstr. 14.

Nach Schluß der Verhandlungen um 1 Uhr findet im Hotel Fuchsli ein gemeinsames Mittagessen statt. Anmeldungen hierfür nimmt der Aktuar bis spätestens den 17. Mai entgegen. — Nach dem Mittagessen fakultative Fahrt nach Birr zur Besichtigung des Schweizerischen Pestalozzi-Heims Neuhof.

Beisätze des 2. Referenten.

1. Der heutige Stand der interkantonalen Armenpflege in unserem Land bedarf dringend einer gesetzlichen Neuordnung nach einheitlichen Grundsätzen.

2. Schon bei der Schaffung der Bundesverfassung von 1874 fiel der Antrag (von Bundesrat Schenk), für alle Schweizerbürger die Armenunterstützung am Wohnort als Grundsatz in die Verfassung aufzunehmen. Seither haben eine ganze Reihe von Anregungen und Motionen in der Bundesversammlung (1906: Stöbel und Bigler, 1911: Luz und Jazy, 1918: Burren, zuletzt 1928: Hunziker) das Begehren gestellt, der Bund solle doch wenigstens für die interkantonale Armenpflege (d. h. für die Unterstützung von Schweizerbürgern außerhalb ihres Heimatkantons) einheitliche Grundsätze aufstellen und auch finanzielle Beiträge leisten.

3. Das Eingreifen des Bundes ist seither noch viel dringender geworden. Die schweizerische Bevölkerung hat im Verhältnis von Heimat und Wohnsitz seither eine nicht gesehnte Verschiebung erfahren: im Jahr 1920 wohnten nämlich volle 63 % der schweizerischen Bevölkerung außerhalb ihrer Heimatgemeinde.

4. Diese Fernarmenpflege belastet in besonderem Maße die landwirtschaftlichen und Gebirgsgegenden, während sie anderseits auch den großen Städten neue, schwierige Aufgaben zugewiesen hat. Das Fehlen von einheitlichen eidgenössischen Vorschriften hat zur Folge, daß die Schweizerbürger je nach ihrem Heimort ganz verschieden unterstützt werden.

5. Eine befriedigende Lösung kann nur durch den Erlaß eines Bundesgesetzes erwartet werden, durch welches die Armenpflege von Kanton zu Kanton geordnet würde nach dem einheitlichen Grundsatz: Ordentlichweise hat die Unterstützung von Schweizerbürgern außerhalb ihres Heimatkantons im Kanton ihres Wohnsitzes (mit Karenzzeit) zu erfolgen, unter Mitwirkung des Heimatkantons und des Bundes (z. B. je zu einem Drittel).

6. Eine vorherige Verfassungsrevision wäre zum Erlaß eines Bundesgesetzes nicht einmal nötig, indem der bisherige Artikel 45, Abs. 3 zur Ordnung der interkantonalen Armenpflege genügende Handhabe böte.

7. Bis zum Erlaß eines solchen Bundesgesetzes sollte aber: der Bund verpflichtet werden, das gegenwärtige interkantonale Konkordat zu erweitern und auch durch Bundesbeiträge kräftig zu unterstützen.

Die schweizerische Armenpflegerkonferenz und die Kantonsregierungen sollten deshalb mit Beförderung bei den Bundesbehörden die nötigen Schritte einleiten, um eine solche Bundeshilfe schon für die nächste Zeit zur Tat werden zu lassen (durch einen Bundesbeschluß oder als Subvention im eidgenössischen Staatsbudget). Die schweizerische Armenpflegerkonferenz beschließt in diesem Sinne eine Eingabe an die Kantonsregierungen und an den schweizerischen Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung.

Armenpflege und Rechtspflege.

Die beiden haben viel Gemeinsames. Es scheint mir sogar von großer Wichtigkeit, dieses Gemeinsame recht eindringlich zu betonen. Noch wichtiger ist aber, wenn Justiz und Armenpflege den Zusammenhang nicht aus den Augen verlieren und sich stets bewußt bleiben, daß sie miteinander und für einander zu arbeiten haben. Wieso? Ich denke mir, beide arbeiten auf dem großen, nicht immer dankbaren Gebiet der Menschenerziehung. Sie sind gezwungen, das mit ihren Mitteln, Maßnahmen und Methoden zu ergänzen, was die frühere Erziehung und Schulung nicht zu leisten vermochte und einzugreifen, wo jene Erziehung versagt.

Ihr gemeinsames Arbeitsobjekt ist der Mensch. Der wirkliche Mensch, mit allen seinen Schwächen und Fehlhandlungen, Fehlritten, mit seinen wirtschaftlichen Unfähigkeiten und moralischen Defekten. Mit allen seinen seelischen, körperlichen, vererbten und angelernten Eigenschaften und Bedingtheiten. Ihrem Entstehen auf die Spur zu kommen, ihre Auswirkungen zu heilen und letzten Endes abzubremfen, setzen sich Armenpflege und Justiz zur Aufgabe. Sofern sie wenigstens ihre eigentlichsten Aufgaben sehen und erkennen. Wohin planloses Verfügen und Strafen und seelenlose Bürokratie führt, das wissen und erfahren